
Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

**Antrag auf Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Oberstaufen in die Weißach;
Antragsteller: Markt Oberstaufen, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Beckel, Schloßstraße 8,
87534 Oberstaufen**

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Markt Oberstaufen, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Beckel, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht mit Antrag vom 26.08.2024 die Genehmigung für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Oberstaufen in die Weißach.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 60 Abs. 3 WHG durch. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fällt das Vorhaben unter Ziffer 13.1.3. Bei der hier beantragten Einleitung von gereinigtem Abwassers handelt es sich um eine Neuerteilung der bereits genehmigten Abwasserbehandlungsanlage des Marktes Oberstaufen (siehe Bescheide vom 10.09.2004, 18.01.2018 und 18.12.2024). Gemäß § 7 Abs. 2 UVP ist auch bei Neuvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVP).

Gez. Alexandra Schäfer